

Tit. 8.5 RdSchr. 09f

Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Tit. 8 – Transferkurzarbeitergeld ([jetzt] § 111 SGB III) -> Tit. 8.5 – Krankengeld für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 09f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.5 RdSchr. 09f

(1) Das BSG hat mit seinem Urteil vom 14. 12. 2006 - B 1 KR 9/06 R - entschieden, dass bei Beziehern von Transferkurzarbeitergeld die Berechnung des Krankengeldes nicht nach § 47b Abs. 3 SGB V auf Grundlage des Arbeitsentgelts des letzten Beschäftigungsverhältnisses vor Beginn des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld, sondern nach § 47 SGB V vorzunehmen ist. Wirtschaftlicher Bezugspunkt der Arbeitsunfähigkeit ist regelmäßig diejenige Tätigkeit, die der Versicherte ohne Krankheit ausüben würde.

(2) Da es während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld in den meisten Fällen an einem entsprechenden Regelentgelt im Sinne des § 47 Abs. 1 SGB V fehlt, wird es aus leistungsrechtlicher Sicht als sachgemäß und zulässig angesehen, das Krankengeld stets in Höhe von 90 v. H. des im jeweiligen Bemessungszeitraum erzielten Nettobetrags (Transferkurzarbeitergeld und ggf. Nettobetrag sonstiger beitragspflichtiger Bezüge), allerdings maximal in Höhe von 70 v. H. des Höchstregelentgelts, zu zahlen.

Beispiel 27 [2012 aktualisiert] (basierend auf den Leistungssätzen des Jahres 2012)

Bruttoarbeitsentgelt	Rechnerische Leistungssätze					
	nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
	Steuerklasse					
	I/IV	II	III	V	VI	
monatlich						
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
2.490 bis 2.509,99	1	1.083,34	1.105,54	1.237,94	895,14	870,28

- Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse III und einem Kinderfreibetrag 1,0
- keine Einmalzahlungen
- Bemessungszeitraum Februar 2012 = 21 Arbeitstage
- 100 v. H. Kurzarbeit ("Kurzarbeit Null")

Soll-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat:	2.500,00 EUR
Rechnerischer Leistungssatz:	1.037,94 EUR
Ist-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat:	0,00 EUR
= Transferkurzarbeitergeld:	1.237,94 EUR
Bemessungsgrundlage Krankengeld (kalendertäglich)	41,26 EUR

monatliches Transferkurzarbeitergeld = 1.237,94 EUR : 30 Tage:

kalendertägliches Krankengeld

37,13 EUR

41,26 EUR × 90 v. H.:

Vergleich mit 70 v. H. des Höchstregelentgelts (2012):

89,25 EUR

- Das kalendertägliche Krankengeld beträgt 36,96 EUR

(3) Für Feier- und/oder Urlaubstage besteht laut Auskunft der BA kein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld, da an diesen Tagen der Arbeitsausfall nicht wirtschaftlich bedingt ist. In diesen Fällen zahlen die Transfergesellschaften ihren "Beschäftigten" teilweise einen Feiertags- bzw. Urlaubslohn, aus welchem die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wie bei regulärem Arbeitsentgelt auch, Beiträge zu tragen haben. Sofern Urlaubs- und/oder Feiertagslohn oder auf Grund einer ggf. geleisteten (teilweisen) Arbeitsleistung bei der Transfergesellschaft Arbeitslohn bezogen wird, ist neben dem Transferkurzarbeitergeld dieser Lohn der Krankengeldberechnung zugrunde zu legen (siehe [richtig] Beispiel 28). Dies entspricht dem für die Krankengeldberechnung und -zahlung vorherrschenden Grundsatz, dass die im Bemessungszeitraum maßgebenden Verhältnisse - unabhängig von zukünftig ggf. zu erwartenden Schwankungen in der Höhe des Arbeitsentgelts - zu berücksichtigen sind. In den fraglichen Fällen sind auch im Bemessungszeitraum enthaltene Entgeltbestandteile für Urlaubs- bzw. Feiertage wie für tatsächliche Arbeitsleistung zu berücksichtigen. Zuschüsse zum Transferkurzarbeitergeld bis zu einer bestimmten Höhe (z. B. auf 80 v. H. des zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelts) sind in der Regel (steuer- und) sozialversicherungsfrei und finden dementsprechend keine Berücksichtigung bei der Krankengeldberechnung.

Beispiel 28 [2012 aktualisiert] (basierend auf den Leistungssätzen des Jahres 2012)

Brutto- arbeits- entgelt	Rechnerische Leistungssätze					
	nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
	Steuerklasse					
	I/IV	II	III	V	VI	
	monatlich					
EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.490 bis 2.509,99	1	1.083,34	1.105,54	1.237,94	895,14	870,28
830,00 bis 849,99	1	444,61	444,61	444,61	386,46	376,75

- Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse III und einem Kinderfreibetrag 1,0

- keine Einmalzahlungen

- Bemessungszeitraum April 2012 = 19 Arbeitstage

davon

9 Tage Transferkurzarbeitergeld (Kurzarbeit "Null")

8 bezahlte Arbeitstage und 2 bezahlte Feiertage

monatliches Soll-(Arbeits-)Entgelt brutto: 2.500,00 EUR

monatliches Ist-(Arbeits-)Entgelt brutto aus Arbeits- und Feiertagslohn: 833,30 EUR

Soll-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat: 2.500,00 EUR

Rechnerischer Leistungssatz: 1 237,94 EUR

Ist-Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat: 833,30 EUR

Rechnerischer Leistungssatz: 444,61 EUR

Auszuzahlendes Saison-Kurzarbeitergeld :

793,33 EUR

(Differenz 1.237,94 EUR - 444,61 EUR):

Bemessungsgrundlage Krankengeld (Transferkurzarbeitergeld + erzielt
Nettoarbeitsentgelt)

Transferkurzarbeitergeld:

793,33 EUR

Nettoarbeitsentgelt (berechnet aus 833,30 EUR)	662,68 EUR
monatliches Nettoentgelt insgesamt:	1.456,01 EUR
kalendertägliches Nettoentgelt (1.456,01 EUR : 30 Tage):	48,53 EUR
kalendertägliches Krankengeld	
48,53 EUR × 90 v. H.:	43,68 EUR
Vergleich mit 70 v. H. des Höchstregelentgelt(s) (2012):	89,25 EUR

- Das kalendertägliche Krankengeld beträgt 43,68 EUR.

(4) Zuschüsse des Arbeitgebers zum Transferkurzarbeitergeld bis zu einer bestimmten Höhe (z. B. auf 80 v. H. des zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgelts) sind in der Regel (steuer- und sozialversicherungsfrei und finden dementsprechend keine Berücksichtigung bei der Krankengeldberechnung.

(5) Das Krankengeld wird nicht gemäß § 47b SGB V berechnet, sondern nach § 47 SGB V . Somit kommt § 47b Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht zur Anwendung, sondern das Krankengeld wird gemäß § 46 SGB V vom Tag nach der ärztlichen Feststellung gezahlt. Ist Krankengeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser aus gleichem Grund mit 30 Tagen anzusetzen.

(6) In der Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld bzw. zur Berechnung von Krankengeld/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes sind im Punkt 2.7 bzw. 2.6 folgende Angaben erforderlich:

- Soll-Entgelt brutto,
- Soll-Entgelt netto (fiktiv),
- Ist-Entgelt brutto,
- Ist-Entgelt netto und
- Höhe Transferkurzarbeitergeld.